

GOTT UND DIE WELT

Der „Ewige Landfriede“ - wichtiger Schritt in der Rechtsgeschichte

VON FRITZ LENZ

Zu allen Zeiten hat die mittelalterliche Welt der Burgen, Ritter und Fehden eine große Anziehungskraft ausgeübt. Gern wurden entsprechende Berichte gelesen. Gern ließ man sich auch in diese vergangene Zeit entführen. Gerade als Ruinen rühren die Burgen auch heute noch die Fantasie an. Zu den Burgen gehören natürlich auch die Ritter mit ihren Rüstungen und ihren abenteuerlichen Kämpfen, den Fehden. Dabei aber wurden die Schattenseiten jener vergangenen Zeit sehr schnell übersehen oder ausgeblendet: brutale Gewalt, Rechtsunsicherheit, religiöser Wahn sowie das oft vergessene Ringen um Gerechtigkeit. Zum Glück lassen sich aber auch positive Beispiele in der Rechtsgeschichte feststellen. Besonders wichtig ist dabei der „Ewige Landfriede“ von 1495.

Zum Begriff der Fehde

Mit dem Begriff der Fehde bezeichnete man im Mittelalter eine anerkannte Rechtsordnung. Durch die Fehde wurde eine Tatsache oder ein angenommenes Unrecht wiedergutmacht. Aber immer geschah es durch das Mittel der Gewalt und des Kampfes. Die Ursachen solcher Fehden waren oft belanglos. Häufig suchte jemand einfach nur einen Streit. Dann verlangte die eigene Ehre entsprechende Reaktionen. Die Ritter aber zogen oftmals gleich ihre Schwerter.

Ein weiterer Grund für die Fehden ergab sich aus Nachbarschaftskonflikten oder einfach aus Profitgier. Ritter wollten ihr Gebiet vergrößern und warteten dazu nur auf die passende Gelegenheit. Solche Fehden wurden fast immer fanatisch durchgezogen. Nicht selten kam es dabei zur Verwüstung ganzer Dörfer und Felder. Manch ein Ritter kämpfte solange, bis er und seine Sippe ruiniert waren. Im späten Mittelalter breiteten sich solche Fehden immer stärker aus. Jetzt gerieten sich selbst Fürsten, Bischöfe und ganze Städte in die Haare.

Deshalb wurden schon früh Versuche unternommen, eine verbindende Fehdeordnung durchzusetzen. Der Kaiser drohte mit Waffengewalt, um in diesen Auseinandersetzungen mäßigend einzugreifen. Doch die Fehdewut ließ sich nicht eindämmen. Erst im Jahr 1495 wurde das Fehdeunwesen von Kaiser Maximilian I. durch seine Richtlinien zum „Ewigen Landfrieden“ aufgehoben. Damit entzog er den ritterlichen Fehden den Boden.

Der 7. August 1495

Mit dem „Ewigen Landfrieden“ vom 7. August 1495 wurde vom deutschen König und späteren Kaiser Maximilian I. im Heiligen Römischen Reich das definitive und unbefristete Verbot des mittelalterlichen Fehderechts auf dem Reichstag zu Worms verkündet. Natürlich gab es für diesen Zeitpunkt einen konkreten Anlass: Es waren die Kreuzzüge gegen das Osmanische Reich. Ansprüche und Forderungen sollten in Zukunft nicht mehr im Kampf, sondern auf dem Rechtsweg entsprechend geregelt werden.

Damit trat anstelle der Gewalt der Rechtsweg vor den Instanzen des Rechts. Allerdings brauchte dieser Prozess noch mehrere Generationen, bis er sich endgültig durchsetzte. Im eigentlichen Sinne formuliert der „Ewige Landfrieden“ das Gewaltmonopol des Staates.

Am 5. Juli verstorben

Der Autor dieses Beitrages, Fritz Lenz, ist am 5. Juli verstorben. Seit Beginn der Veröffentlichung der Rubrik „Gott und die Welt“ im Naumburger Tageblatt/MZ gehörte Fritz Lenz, der als Pfarrer in Freyburg wirkte und dann als Ruhestandler in Naumburg wohnte, zu deren Autoren. So schrieb er zahlreiche Beiträge über historische und geistliche Themen.

Deshalb war es ausdrücklicher Wunsch der Gruppe, die „Gott und die Welt“ inhaltlich betreut, dass der von Fritz Lenz geschriebene Beitrag auch nach dessen Tod noch erscheint. Wie der Kirchenscheidunger Kirchenälteste Martin Reschke der Tageblatt/MZ-Redaktion mitteilte, war dies auch der ausdrückliche Wunsch der Witwe von Fritz Lenz.



Der „Ewige Landfriede“ gehört mit der „Goldenen Bulle“ (Foto) von 1356 zu den ersten Grundgesetzen des Reiches. FOTO: STAATSARCHIV STUTTGART

Privatrechtliche Fehden wurden deshalb innerhalb des Staates verboten. Um einmal einen Eindruck vom Wortlaut dieser Richtlinien zu bekommen, werden an dieser Stelle die beiden ersten Paragraphen zitiert:

Paragraf 1: „Also das von Zeit dieser Verkündung niemand, von was Wirten, Stats oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahn, überziehen, belegern, auch dartzu durch sich selbs oder yemand anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch ainich Schloß, Stet, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weyler absteigen oder on des andern Willen mit gewaltiger Tat frenlich einnemen oder gevarlich mit Brand oder in ander Weg dermassen beschedigen sol, auch niemands solichen Tatern Rat, Hilf oder in kain ander Weis kain Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gevarlich nit herbergen, behawsen, essen oder drencken, enthalten oder gedulden, sonder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der sol solichs suchen und tun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder yetzo in der Ordnung des Camergerichts zu Aufstrag vertädigt sein oder künftiglich werden oder ordentlich hin gehörrn.“

Paragraf 2: „Und darauf haben Wir all offen Vechd und Ver-

warung durch das gantz Reich aufgehabt und abgethan, heben auch die hiemit auff und thun die ab von Römischer Königlicher Macht Volkommenheit in und mit Crafft dis Briefs.“

Zur Durchsetzung des „Ewigen Landfriedens“ bedurfte es einer funktionierenden Justiz im Reich. Deshalb wurde als oberste Rechtsinstanz das Reichskammergericht geschaffen - erst in Frankfurt/Main, später nach Speyer und Wetzlar verlegt. Mit Durchsetzung des „Ewigen Landfriedens“ wurden in den Regionen die neugeschaffenen Reichskreise beauftragt.

Die „Goldene Bulle“

In diesem Zusammenhang muss nun auch noch die „Goldene Bulle“ erwähnt werden. Der „Ewige Landfriede“ gehört mit der „Goldenen Bulle“ von 1356 zum ersten Grundgesetz des Reiches. Im Jahr 1556 erließ König Karl IV. ein Gesetz, das die Wahlordnung zur Wahl des Reichsoberhauptes gesetzlich festlegte. Die „Goldene Bulle“ erhielt ihren Namen durch das Goldsiegel mit dem Karl IV., die Urkunde siegelte.

In diesem Zusammenhang muss noch einmal festgestellt werden: „Der König hat an der Herstellung und Verwirklichung des öffentlichen Friedens nur durch den hoheitlichen Akt der Gesetzgebung teil. Die Durchführung des Friedens in Gericht und Exekution ist innerhalb der Territorien uneingeschränkt den territorialen Gewalt überlassen, deren Institutionen von der Verfügungsgewalt des Königs losgelöst sind. Der König hat damit nur mehr die Friedensoberheit inne, übt aber keine reale Friedensgewalt mehr aus.“

Augsburger Religionsfriede

Der „Ewige Landfriede“ von 1495 war schließlich die Grundlage einer Landfriedensgesetzgebung, die das Reich mehrmals erneuerte und ergänzte. Den Beschluss brachte der Augsburger Religionsfriede von 1555, der sich als ein „beständiger, beharrlicher, unbedingter und für ewig währender Friede“ bezeichnete.

Die ersten drei Paragraphen lauten: Paragraf 1: „Niemand, gleich welcher gesellschaftlicher Stellung, darf jemand anderen bekriegen oder sonstiges Leid zufügen.“ Paragraf 2: „Alle bestehenden Fehden werden aufgehoben.“ Paragraf 3: „Jeder, der dieses Verbot bricht, wird, gleich welchen Standes, mit der Reichsacht belegt.“

Schutz des Landfriedens

Der Schutz des Landfriedens ist auch heute noch ein hohes Gut der Rechtsordnung. Landfriedensbruch ist nach dem Strafgesetzbuch strafbar. Dieser liegt vor, wenn die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet wird, dass aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen werden oder Menschen mit Gewalttätigkeiten bedroht werden oder wenn mit dieser Zielsetzung auf eine Menschenmenge entsprechend eingewirkt wird.

In der Rubrik „Gott und die Welt“ legen jeweils am Sonnabend Christen verschiedener Konfessionen aus der Region im Naumburger Tageblatt/MZ ihre Gedanken dar. Die Rubrik wird inhaltlich von einer Gruppe von Christen unter Leitung des Gosecker Pfarrers Daniel Schilling-Schön betreut.



Rot-Weiß-Ruderer erreichen Elbemündung

Mit 28 Vereinsmitgliedern brachen die Naumburger Rot-Weiß-Ruderer jüngst von der Domstadt nach Barby an die Elbe auf. Mit dabei: der neue Doppelachter mit Steuermann sowie drei Doppelvierer mit Steuermann und ein Landdienst. Nach Begrüßung und Einweisung ging es auf die erste Etappe der insgesamt 158,5 Kilometer, die nach Merseburg führte, wo man die Boote bei der Merseburger Rudergesellschaft ablegen durfte.

Weitere Etappenorte waren Wettin und Bernburg. Dort, im Gasthaus Lindenhof, feierte man das Gelingen der Wasserwandertour gebührend. Die letzten 37 Kilometer von Bernburg nach Barby wurden die Naumburger, die insgesamt 17 Schleusen und 50 Brücken durchfahren, vom MDR begleitet, wodurch ein sehenswerter „Länderspiegel“-Bericht entstand. FOTO: PRIVAT

Eine VIP-Lounge auf 100 Quadratmetern

VEREINSLEBEN Nebraer modernisieren in Eigeninitiative und dank Sponsoren ihre Terrassenüberdachung. Nun soll Boden folgen.

NEBRA/HBO/HOB - Was man mit Eigeninitiative und der Hilfe von vielen Unterstützern zustandebringen kann, wurde jüngst mal wieder deutlich, und zwar am Sportlerheim des FC ZWK Nebra. Dessen Terrassenüberdachung war deutlich in die Jahre gekommen, zudem durch Hagel geschädigt worden und wahrlich kein Aushängeschild mehr.

Also machten sich 18 Vereinsmitglieder an den zurückliegenden Wochenenden fleißig ans Werk, um die Terrasse pünktlich zur nun begonnenen Vorbereitungszeit auf die neue Saison wieder auf Vordermann zu bringen. Zunächst wurde dazu die beschädigte Dachplatte abgebaut. Auch Teile der Konstruktion wurden demontiert, so dass sie von der Firma Fuchs&Kovatsch abgestrahlt und für den Neuaufbau vorbereitet werden konnten. Besonders hervor tat sich dabei Steffen Hesse, der ein großes Dankeschön von ZWK-Präsident Steffen Fuchs erhielt. Finanziell entlastet wurde der Club zudem durch das Querfurter Unternehmen Teha, das die gesamte Verzinkung übernahm. Kräftig angepackt wurde dann natürlich bei der Verlegung der Dachplatten auf reichlich 100 Quadratmetern, wobei man sich freuen konnte, dass das Unternehmen von Denny Hesse ein Gerüst zur Verfügung stellte. Hesses Können half auch beim Anbringen der 24 mal vier Meter großen, verstärkten Plexiglasplatten, wobei auch Ronny Bachmann mit dem Unternehmen Adamietz ein guter Partner war.

Als alle Arbeiten erledigt waren, wurde deutlich, dass für die Anhänger der Nebraer Fußballer nun nicht nur ein Schutz vor Regen und Schnee, sondern in der warmen Jahreszeit auch vor Sonne geschaffen wurde. Eine richtige „VIP-Tribüne“, lautete das Fazit aller Beteiligten. Da zudem Ronald Breuer mit seinem Unternehmen die Elektroenergieanlage erneuerte und der Verein noch



Schützt vor Regen und Schnee, im Sommer zudem vor der Sonne: die neue Terrassenüberdachung mit Blick aufs Spielfeld der Dieter-Höhne-Sportstätte.



Auch Ralf Kretzschmar, Trainer der ersten Mannschaft, packte als eines von vielen Vereinsmitgliedern des FC ZWK kräftig mit an. FOTOS: BEHRENS

ZWK siegt mit 3:1

Auf der neu überdachten Terrasse sahen die Zuschauer am Donnerstagabend im ersten Testspiel der Nebraer Kreisoberligafußballer auch gleich deren ersten Sieg. Gegen den in der Kreisliga spielenden Bauernrodaer SV schossen die ZWK-Kicker bereits in der ersten Halbzeit eine 3:0-Führung heraus. Lukas Poweleit (22.), Markus Konieczny (33.) und Lukas Sander (34.) erzielten die Treffer der Unstrutstädter. Die Gäste des BSV hielten nach der Pause die Niederlage in Grenzen und verkürzten sogar durch einen Treffer von Franz Wienke (76.) auf 3:1. HBO

Geld für eine neue Dachrinne übrig hatte, gelang ein rundum zufriedenstellendes Projekt.

Doch wie das so ist: Nach der Arbeit ist vor der Arbeit. So würden die Nebraer gerne auch den maroden Fußboden erneuern und hoffen auf einen Sponsor, der vielleicht 100 Quadratmeter Betonpflastersteine verschmerzen kann. Selbstverständlich würden

diese wieder in Eigenleistung verlegt werden. Denn, dass die ZWK-Mitglieder kräftig anpacken können, wurde ja nun schon bewiesen, wie Präsident Fuchs in seinem Dankeschön an alle beteiligten Helfer sagte. Nicht ausgespart wurde da der Einsatz von Andrea Silber und Sabine Richter, die sich um das leibliche Wohl der ehrenamtlichen Kräfte kümmerten.